

insieme

Grundsätze und Mindestanforderungen zum Wohnen in Institutionen

Ausgangslage

Viele erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung leben in einer Wohnrichtung. Mit dem neuen Finanzausgleich, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sind nun die Kantone für die Wohnrichtungen zuständig. Die Finanzierung erfolgt nicht mehr über kollektive Beiträge der Invalidenversicherung, sondern über die Kantone. Damit legen die Kantone auch die Bedingungen fest, die mit dieser Finanzierung verknüpft sind.

Bei der Einführung des neuen Finanzausgleichs wurde wiederholt versichert, dass die neue kantonale Zuständigkeit nicht zu einem Leistungsabbau und auch nicht zu einem sozialen Flickenteppich in der Schweiz führen solle. Als Absicherung wurde eine spezielle Übergangsbestimmung in die Verfassung aufgenommen. Diese verpflichtet die Kantone, für mindestens 3 Jahre oder solange, bis das kantonale Behindertenkonzept genehmigt ist, die bisherigen Leistungen der IV zu gewährleisten.

Wahrnehmungen von Angehörigen

insieme, die Elternvereinigung für Menschen mit einer geistigen Behinderung, beobachtet, dass bereits in der ersten Umsetzungsphase die Kantone unterschiedliche Wege gehen und unterschiedliche Lösungen treffen. Bisherige Absicherungen – wie etwa die qualitativen Bedingungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) – fallen zum Teil ersatzlos weg. Die Eltern und Angehörigen stellen Zeichen von Leistungsabbau oder eine Verschlechterung von Rahmenbedingungen fest. Es sind Entwicklungen, die teilweise schon vor der angekündigten Kantonalisierung eingesetzt haben und die sich nun fortzusetzen drohen:

- Einzelne Freizeit-, Therapie- und Ferienangebote, Transportdienstleistungen etc. werden gestrichen oder separat in Rechnung gestellt. Die behinderte Person muss einen immer höheren Anteil ihres Betrages für persönliche Auslagen für die Bezahlung dieser Rechnungen einsetzen.
- Die Anzahl der Abwesenheitstage wird gekürzt oder die Abwesenheitstaxe

erhöht. Die behinderte Person zahlt bei Abwesenheit einen höheren Anteil oder sogar die volle Heimtaxe, auch wenn die Betreuung nicht durch die Institution erfolgt. Die Ergänzungsleistungen müssen für die Bezahlung der Heimtaxe verwendet werden und stehen somit für die Begleit- oder Betreuungskosten ausserhalb der Wohnrichtung nicht mehr zur Verfügung.

- Die Hilflosenentschädigung wird auch während länger dauernden Abwesenheiten vermehrt in Rechnung gestellt.
- Manche Wohnrichtungen verlangen häufiger als bisher eine Anwesenheit an Wochenenden (als Bedingung für den Heimplatz) und ein angebrochener Aufenthaltstag wird voll verrechnet.

Diese Massnahmen führen dazu, dass der Freiraum der behinderten Person immer kleiner wird. Für ihre persönlichen Bedürfnisse stehen ihr immer weniger Mittel zur Verfügung.

Grundsätze und Mindestanforderungen

Wir haben heute in der Schweiz ein gutes Angebot an Wohnrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung. **insieme** will sich dafür einsetzen, dass dies so bleibt. Die Kantone legen bei der Übernahme der neuen anforderungsreichen Aufgaben den Fokus zurzeit noch stark auf die finanziellen Aspekte und die quantitative Sicherung von Plätzen. **insieme** setzt sich dafür ein, dass die Qualität der Angebote und die persönlichen Bedürfnisse der behinderten Person ins Zentrum gestellt werden.

Deshalb hat **insieme**

- Grundsätze formuliert, die bei der Ausgestaltung und Finanzierung eines geeigneten Angebotes an Wohnrichtungen zu beachten sind.
- Gesamtschweizerische Mindestanforderungen definiert zur Qualität des Angebotes in den Wohnrichtungen, zu den Rahmenbedingungen bei Heimverträgen und zur Kostenaufteilung zwischen der Heimtaxe und dem Betrag für persönliche Auslagen.

Grundsätze zum Wohnen in Institutionen

insieme, die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung, hat zum Ziel, Menschen mit einer geistigen Behinderung ein möglichst normales Leben zu garantieren. Die folgenden Grundsätze sind mit der Erwartung an die Kantone und Institutionen verbunden, diese zu realisieren.

Grundsatz 1:

Menschen mit einer geistigen Behinderung wollen selbstbestimmt leben - sie haben das Recht auf die gleichen Freiheiten wie andere Menschen und darauf, so normal wie andere Menschen zu leben.

Sie haben Anspruch darauf:

- zu entscheiden, ob sie begleitet in einer eigenen Wohnung oder in einem Wohnheim leben möchten.
- den Wohn- und Arbeitsort frei zu wählen.

Grundsatz 2:

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben das Recht auf ein Privat- und Familienleben.

Sie haben Anspruch darauf:

- ihre privaten und familiären Beziehungen zu pflegen.
- dass ihre Privatsphäre in der Wohneinrichtung respektiert wird.

Grundsatz 3:

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben das Recht auf gesellschaftliche Kontakte.

Sie haben Anspruch darauf:

- ihre Freizeit nach ihren persönlichen Neigungen zu gestalten.
- Kontakte mit Personen ausserhalb des Wohnheimes zu pflegen.

Grundsatz 4:

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.

Sie haben Anspruch darauf:

- sich zu kleiden und zu pflegen wie andere Menschen.
- sich wie andere Menschen weiterzubilden.

Grundsatz 5:

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben ein Recht auf freie Lebensgestaltung.

Sie haben Anspruch darauf:

- selbst zu entscheiden, wo und wie sie ihre Freizeit verbringen: zu Hause oder bei Freunden oder Verwandten.
- selbst zu entscheiden, nach welchen persönlichen Präferenzen sie das Budget für ihre persönlichen Auslagen einsetzen, was sie sich leisten und auf was sie verzichten.

Grundsatz 6:

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben ein Recht auf gute Begleitung und Betreuung.

Sie haben Anspruch auf:

- eine Begleitung und Betreuung durch genug Personal, das fachlich ausreichend qualifiziert ist.
- eine angepasste individuelle Begleitung, Betreuung und Förderung.

Mindestanforderungen zur Dienstleistungsqualität und Kostenaufteilung

1 Lebensqualität in Wohneinrichtungen

Eine gute Lebensqualität in Institutionen ist ein zentrales Anliegen von **insieme**. Das BSV hat den Institutionen bisher „qualitative Bedingungen“ vorgeschrieben. Diese Mindestanforderungen müssen weiterhin gewährleistet sein.

2 Ein Mindestbetrag für persönliche Auslagen

Der Betrag für persönliche Auslagen muss so festgelegt werden, dass HeimbewohnerInnen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Er muss die Kosten abdecken, die dadurch entstehen. Diese Kosten müssen sich am üblichen Lebensstandard der Schweizer Bevölkerung orientieren. Die spezifischen Bedürfnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu beachten sowie die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit schwerer Behinderung. HeimbewohnerInnen sollen nicht ihr ganzes Leben lang mit dem Existenzminimum auskommen müssen. Diesem Gedanken folgt auch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Das IFEG verpflichtet die Kantone, den Aufenthalt in einem Wohnheim zu ermöglichen, ohne dass Sozialhilfeleistungen beansprucht werden müssen. Basierend auf diesen Überlegungen hat **insieme** ein Budget zu den persönlichen Auslagen aufgestellt (siehe letzte Seite). Dieses Budget ist als eine interkantonale Aufstellung von Mindestkosten zu verstehen, die durch den Betrag für persönliche Auslagen abzudecken sind. Die einzelnen Ausgabeposten orientieren sich an den Möglichkeiten von Personen in bescheidenen Einkommensverhältnissen. Nicht enthalten sind die Kosten für die Begleitung und Betreuung ausserhalb der Zeit im Wohnheim (Ferien, Freizeit, Wochenenden). Diese sind von der Hilflosenentschädigung und den Ergänzungsleistungen bzw. über die Rückerstattung der Abwesenheitstage gedeckt (siehe Punkt 4).

insieme fordert für persönliche Auslagen einen Betrag von mindestens **Fr. 450.- im Monat**. Dieser Mindestbetrag soll allen HeimbewohnerInnen mit einer Behinderung zustehen. Eine schwere Behinderung ist kein Grund, eine Abstufung vorzunehmen und den Betrag für persönliche Auslagen zu kürzen. Der Betrag für persönliche Auslagen ist an die behinderte Person oder ihre gesetzliche Vertretung auszuzahlen und darf nur mit ihrem Einverständnis durch die Institution verwaltet werden.

3 Abgrenzung Heimtaxe – Betrag für persönliche Auslagen

Die Kostenabdeckung muss einheitlich geregelt werden. Ein einheitlicher Standard kann nur erreicht werden, wenn die Einrichtungen überall die gleichen Sonderleistungen oder Ausgaben separat in Rechnung stellen. Es muss geklärt werden, welche Dienstleistungen in der Heimtaxe üblicherweise eingeschlossen

sind und welche Auslagen die Institution der behinderten Person zu Lasten des Betrages für persönliche Auslagen in Rechnung stellen darf. Beim Abschluss von Leistungsverträgen mit den Einrichtungen haben die Kantone Rahmenbedingungen festzulegen, die diese Abgrenzung definieren und transparent machen. **insieme** empfiehlt eine Kostenaufteilung gemäss der Tabelle auf der letzten Seite.

4 Abwesenheitstage

Für die Zeit, in der sich die behinderte Person nicht in der Wohneinrichtung aufhält und somit anderweitige Begleitung und Betreuung benötigt, muss ihr ein angemessener Teil der dafür bestimmten Versicherungsgelder (Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung) zur Verfügung stehen. Beim Abschluss von Leistungsverträgen mit den Einrichtungen haben die Kantone deshalb Rahmenbedingungen festzulegen, welche die Zuteilung oder Rückerstattung angemessener Beträge an die behinderte Person vorsehen. Wenn behinderte Menschen nicht faktisch gezwungen werden sollen, sich dauernd im Wohnheim aufzuhalten, dann muss ihnen eine minimale Abwesenheit auch finanziell ermöglicht werden. Die minimale Anzahl der Abwesenheitstage mit finanzieller Entschädigung muss einheitlich festgelegt werden.

Gemessen an der Zeit, die nicht behinderte Menschen ausserhalb ihrer Wohnung verbringen, erscheinen im Minimum folgende Abwesenheiten als gerechtfertigt: 5 Wochen Ferien (35 Tage), alle offiziellen Feiertage (ca. 10 Tage) und ca. ein Wochenende pro Monat. Eine Abwesenheit von 24 h oder mehr an einem Wochenende muss berücksichtigt werden, auch wenn die Tage angebrochen sind. **insieme** schlägt im Sinne einer einfachen Lösung einen einheitlichen Mindestbetrag vor. Dieser orientiert sich an den bisher üblichen Kostenreduktionen bei Abwesenheit.

insieme fordert, dass HeimbewohnerInnen auch zukünftig eine angemessene Entschädigung für Begleitung, Betreuung und Verpflegung erhalten für die Zeit, während der sie sich ausserhalb der Wohneinrichtung aufhalten. Dieser Anspruch darf nicht in Frage gestellt werden.

insieme empfiehlt mindestens 70 Abwesenheitstage pro Jahr (bei einem Wohnheimvertrag über 365 Tage) mit einer minimalen finanziellen Entschädigung.

insieme empfiehlt pro Abwesenheitstag eine Rückerstattung oder Taxereduktion an die behinderte Person von mindestens Fr. 55.-. Die Abwesenheitstage berechnen sich nach der Anzahl der ausserhalb der Wohneinrichtung verbrachten Nächte. Abwesenheiten von Samstagvormittag bis Sonntagabend sind als 1 Abwesenheitstag zu rechnen. Über die 70 Abwesenheitstage hinaus müssen zusätzliche Abwesenheiten jederzeit möglich sein. Beim Abschluss von Leistungsverträgen hat der Kanton die Vorgaben an die Auslastung dementsprechend festzulegen.

insieme Empfehlungen zur Aufteilung der Lebensunterhaltskosten für das Wohnen in einer Institution

(Die Aufzählungen zu den Budgetpunkten haben nicht den Anspruch, abschliessend zu sein)

Kostenart	Heimtaxe	BpA* Fr. 115.-
Zimmerreinigung, Bekleidung, Schuhe und persönliche Ausstattung		
• Bett, Wäsche, Molton, Tisch, Stühle, 1 Schrank, Vorhänge, minimale Dekoration	✓	✓
• Individuelle Einrichtung (Möbiliar, Dekoration)	✓	✓
• Spezialausrüstung z.B. Spezialbett, Sicherheitsmassnahmen...	✓	✓
• Unterhalt der Kleider, Ausbesserungen, Etikettierung	✓	✓
• Persönliche Ausstattung: Radio, Stereoanlage, TV, HiFi, PC, Internet-Abo, Telefonkosten, Schreibzeug, Schmuck...	✓	✓
• Eiketten	✓	✓
Persönliche Pflege und Gesundheit		Fr. 75.-
• Grundausrüstung Hygieneartikel: z.B. Seife, Shampoo, Haartrockner, Nagelklipp, Zahnbürste, Zahnpasta, Binden, Tampons, Windeln, Taschentücher...	✓	✓
• Individuelle Toilettenartikel: persönliche Pflegeprodukte, Rasierapparat, Elektrozahnbürste, eigener Haartrockner, eigenes Shampoo, Parfüm, Schminke...	✓	✓
• Coiffeur, Wellness, Therapien, welche nicht von den Versicherungen übernommen werden.	✓	✓
• Basissapotheke	✓	✓
• Medikamente ausserhalb der Liste, Empfängnisverhütung, Pillendosier	✓	✓
• Begleitung zum Coiffeur, Arzt, Zahnarzt, in die Therapie während dem Heimaufenthalt	✓	✓
Persönliche Mobilität (s. auch Bildung, Sport und Unterhaltung)		Fr. 50.-
• Verkehrsabonnemente und Bilette: Behindertentransport Minimalbeitrag	✓	✓
Privatpflichtversicherung, Zusatzversicherung und Rega (ohne Halbprivat- oder Privatversicherungen)		Fr. 20.-
• Krankenkasse	✓	✓ (EL)
• Unfallversicherung	✓	✓
• Rettungsflughelfer (falls obligatorisch)	✓	✓
• Privatpflichtversicherung	✓	✓
• Zusatzversicherung	✓	✓
Bildung, Sport und Unterhaltung		Fr. 125.-
• Ausgang, Aktivitäten, Transporte in der Gruppe organisiert durch die Institution: Kino, Theater, Konzert, Museum, Zirkus; Restaurant; Schwimmbad, Thermalbad, Weiterbildung, Kurs: Sport- und Freizeitaktivitäten, Betreuungskosten	✓	✓
• Ausgang, Aktivitäten, Transporte individuell während dem Heimaufenthalt (auch Sportartikel, Hausierhaltung...)	✓	✓
• Ausgang, Aktivitäten, Transporte individuell während dem Heimaufenthalt: Betreuungskosten (Begleitperson inkl. Verpflegung und Eintritte)	✓	✓
• Bildung, Sport und Unterhaltung ausserhalb des Heimaufenthaltes (Abwesenheitstage)**	✓	✓
• CDs, DVDs, Kassetten, Games, Bücher, Zeitungen	✓	✓
• Organisiertes Wochenende durch die Institution	✓	✓
• Organisiertes Wochenende durch einen Verein/Klub falls Anmeldung über die Institution mit Zustimmung der Familie	✓	✓
Ferien		Fr. 65.-**
• Ferien organisiert durch die Institution	✓	✓ n. Vb.
• Ferien organisiert durch einen Verein/Klub oder privat organisierte Ferien**	✓	✓
Monatlicher Betrag für persönliche Auslagen total		Fr. 450.-

* Beitrag für persönliche Auslagen

** Die Betreuungskosten ausserhalb der Institutionen werden von der Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen gedeckt (über die Entschädigung der Abwesenheitstage à Fr. 55.- pro Abwesenheitstag).